

# **Satzung der Sportgemeinschaft Hohenfelde von 1973 e.V.**

## § 1 Name, Sitz, Zweck

Der Name des am 13. April 1973 gegründeten Vereins ist

**„Sportgemeinschaft Hohenfelde e.V.“**

Der Verein wird unter dem Aktenzeichen VR 406 PL bei dem Amtsgericht Kiel geführt. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenfelde.

Zweck der Sportgemeinschaft Hohenfelde ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mit der Förderung des Sports verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportverband
- b) Kreissportverband

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

## § 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Einschränkung, dass es erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbst wählbar ist. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung, in der die Anerkennung der Satzung ausgesprochen wird. Jugendliche bedürfen der schriftlichen

Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Davon unberührt bleiben die dem Verein gegenüber zu erfüllenden Pflichten. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhaltens und Verstoß gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber wird mit Mehrheit von der Mitgliederversammlung getroffen. Dem Betroffenen ist vorher schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Sollte ein Mitglied seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht gezahlt haben, wird er automatisch von der Mitgliederliste gestrichen. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringpflicht, kann aber vom Verein abgebucht werden.

#### § 4 Rechte des Mitglieds

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß seinen Bestimmungen zu nutzen. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Mitglieder die älter als 80 Jahre sind, werden automatisch Ehrenmitglieder.

#### § 5 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen Folge zu leisten und die vom Verein beschlossenen Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu zahlen. Es besteht Beitragspflicht.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Hauptvorstand
- d) der Vorstand nach § 26 BGB

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht vom Vorstand besorgt werden können. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie soll im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte erhalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorsitzenden

- Jahresbericht der Spartenleiter
- Festlegung des Haushaltsplans
- Feststellung des Inventarvermögen
- Jahresbericht des Festausschusses
- Jahresbericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neu- bzw. Teilwahlen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung wird über die Internetseite der SG Hohenfelde, im öffentlichen Aushang (Gemeindekasten), im Sport- und Schützenheim drei Wochen vorher sowie in der Tagespresse (Kieler Nachrichten und Probsteier Herold) eine Woche vorher vom Vorstand bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Bei mehreren Bewerbern auf ein Amt im Hauptvorstand findet immer eine geheime Wahl statt. Die Änderung der Satzung benötigt eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, oder seinem Vertreter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede satzungsgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme § 11.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Haushaltsplan
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (für besondere Verdienste)
- Bestätigung der Spartenleiter
- Ausgaben, die den Etat des Vereins über längere Sicht überziehen.
- Anträge zur Jahreshauptversammlung

## § 8 Vorstand, erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

- dem Jugendwart
  - dem Seniorenbeauftragten
- zum erweiterten Vorstand gehören:
- die Spartenleiter
  - Der Spartenleiter Schützen gilt als besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung für das Schützenwesen in der SG Hohenfelde.
  - 1 Mitglied des Festausschusses (wird vom Festausschuss gewählt)

Bei Vorstandsabstimmungen zählt bei Stimmgleichheit die des Versammlungsleiters doppelt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten werden vom Vorstand wahrgenommen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende/r
- der stellvertretende/r Vorsitzende/r
- der Kassenwart/ in

Zwei von ihnen sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich aus. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, im erweiterten Vorstand müssen mindestens dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens fünf Tage. Die Spartenleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren von den Sparten gewählt, sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Festausschuss wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

## § 9 Geschäftsbetrieb

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Kassenwart den Vermögensstand festzustellen. Die Unterlagen sind den Kassenprüfern jederzeit zur Überprüfung vorzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mit Ausnahme der Ehrensamtpauschale, nach § Nr. 26a EStG.

## § 10 Versicherungen

Die Mitglieder des Vereins sind über das Versicherungswerk des Landessportverbandes versichert. Über dieses Versicherungswerk hinausgehende Forderungen eines Mitgliedes an den Verein sind ausgeschlossen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenfelde. Die Gemeinde Hohenfelde hat das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei der Auflösung des Vereins durch die Vereinsmitglieder müssen mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## § 12 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der SG Hohenfelde am 24. Februar 2012 beschlossen.

Die Satzung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die neue Satzung wurde am 11. Juni 2012 ins Vereinsregister eingetragen!

Die am 24.02.2012 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2013 in §1 (Name, Sitz, Zweck) 2. Satz neu, geändert.

Unterschriften:

Albert Wichelmann

Jessica Lantau

.....  
1. Vors. (Versammlungsleiter)

.....  
Schriftführerin